

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neukloster

Satzung über die Ergänzung und Entwicklung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Nevern - Teilbereich Ost

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtvertretung der Stadt Neukloster hat am 07.12.2020 die Satzung über die Ergänzung und Entwicklung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Nevern - Teilbereich Ost beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Der Geltungsbereich (siehe Übersichtskarte in der Anlage) bezieht sich auf Flächen im Osten der Ortslage Nevern, nördlich und südlich der Hauptstraße „Nevern“ und umfasst Grundstücke am Stichweg „Nevern“.

Der Satzungsbeschluss über die Ergänzung und Entwicklung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Nevern - Teilbereich Ost wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Nr. 01/2021

Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) ab diesem Tage im Rathaus der Stadt Neukloster, Bauamt (Hofgebäude), Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Bitte beachten Sie die Hinweise zum Publikumsverkehr auf der Internetseite der Stadt Neukloster. Die Satzung und die dazugehörige Begründung sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Neukloster verfügbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Bi uns to Hus | Amt Neukloster-Warin

5

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung über die Ergänzung und Entwicklung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Nevern - Teilbereich Ost und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der

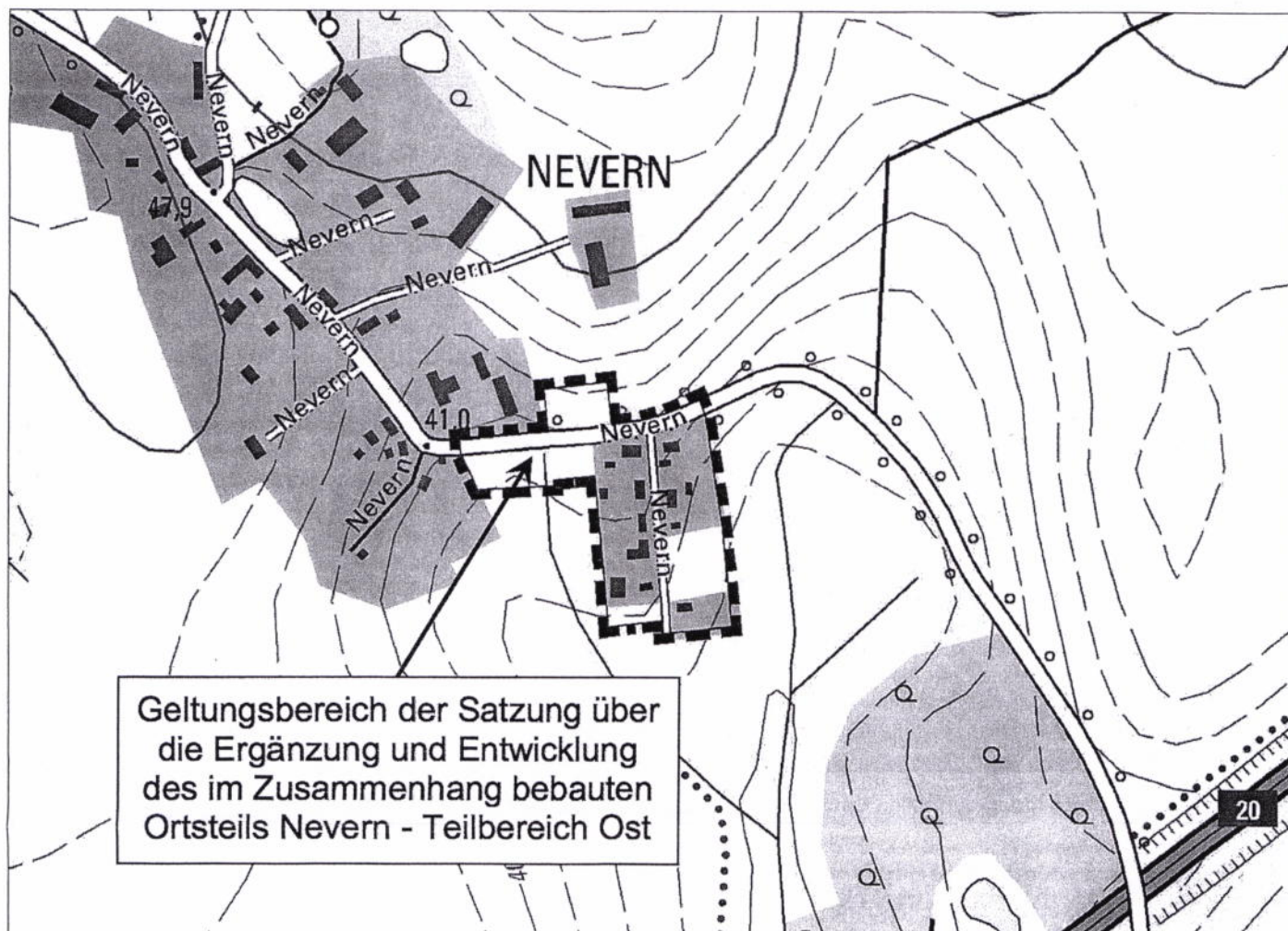
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite der Stadt Neukloster einsehbar.

Neukloster, den 05.01.2021

Frank Meier
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zur Lage des Satzungsgebietes



Auszug aus der digitalen topographischen Karte

Foto: © GeoBasis DE/M-V 2019

Bi uns to Hus | Amt Neukloster-Warin

6

Nr. 01/2021

Diese Bekanntmachung ist im Mitteilungsblatt des Amtes Neukloster-Warin in der Ausgabe 01/2021 (Erscheinungstag: 15.01.2021) veröffentlicht worden.

Neukloster, 18.01.2021

Frank Meier
Bürgermeister

